

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20 FÜR DAS GEBIET „LINDREHM - NORD“ 10. Änderung FÜR DEN BEREICH

Westlich des Otto-Moderson-Weges, südlich des Albrecht-Dürer-Ringes und östlich des Waldes. Aufgrund des § 10 des Bundesgesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24.02.1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.12.1991 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 10. Änderung Ergänzung-Aufhebung-Fortsetzung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen

Verfahrensvermerke

1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 20.06.89

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch ~~die Bekanntmachung~~ durch Abdruck in den „Kaltenkirchener Nachrichten“ ~~ortsüblich bekanntgemacht~~ am 06.07.1989 erfolgt

2 ~~Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist gemäß durchgeföhrt worden~~ Auf Beschluss der Stadtvertretung vom 13.11.1990 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden

3 ~~Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden~~ Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt § 2 Abs. 2 BauGB

4 ~~Die Stadtvertretung hat am 13.11.1990 den Entwurf der Bebauungsplanänderung für den obigen Bereich beschlossen und zur Auslegung bestimmt~~

5 Der Entwurf der Bebauungsplanänderung für den obigen Bereich bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.01.1991 bis zum 04.02.1991 während der Dienststunden ~~folgender Zeiten~~ nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 27.12.1990 in den „Kaltenkirchener Nachrichten“ ~~ortsüblich bekanntgemacht~~ worden

6 Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ~~geprüft~~ Das Ergebnis ist mitgeteilt worden

7 Der Entwurf der Bebauungsplanänderung für den obigen Bereich ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden Daher haben der Entwurf bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 18.09.1991 bis zum 18.10.1991 während der Dienststunden ~~folgender Zeiten~~ erneut öffentlich ausgelegen ~~Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten~~ Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 07.09.1991 in den „Kaltenkirchener Nachrichten“ ~~ortsüblich bekanntgemacht~~ worden ~~Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt~~

8 Die Bebauungsplanänderung für den obigen Bereich bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 17.12.1991 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 17.12.1991 gebilligt

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt

STADT KALTENKIRCHEN DEN 16. März 1992  BURGERMEISTER

9 Der katastermäßige Bestand am 31.01.92 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen stadtbaulichen Planung werden als richtig bescheinigt

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 06.02.92  LEITER DES KATASTERAMTES

10 Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 01.07.1992 bestätigt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht die geltend gemachten Rechtsverhältnisse behoben worden sind Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt

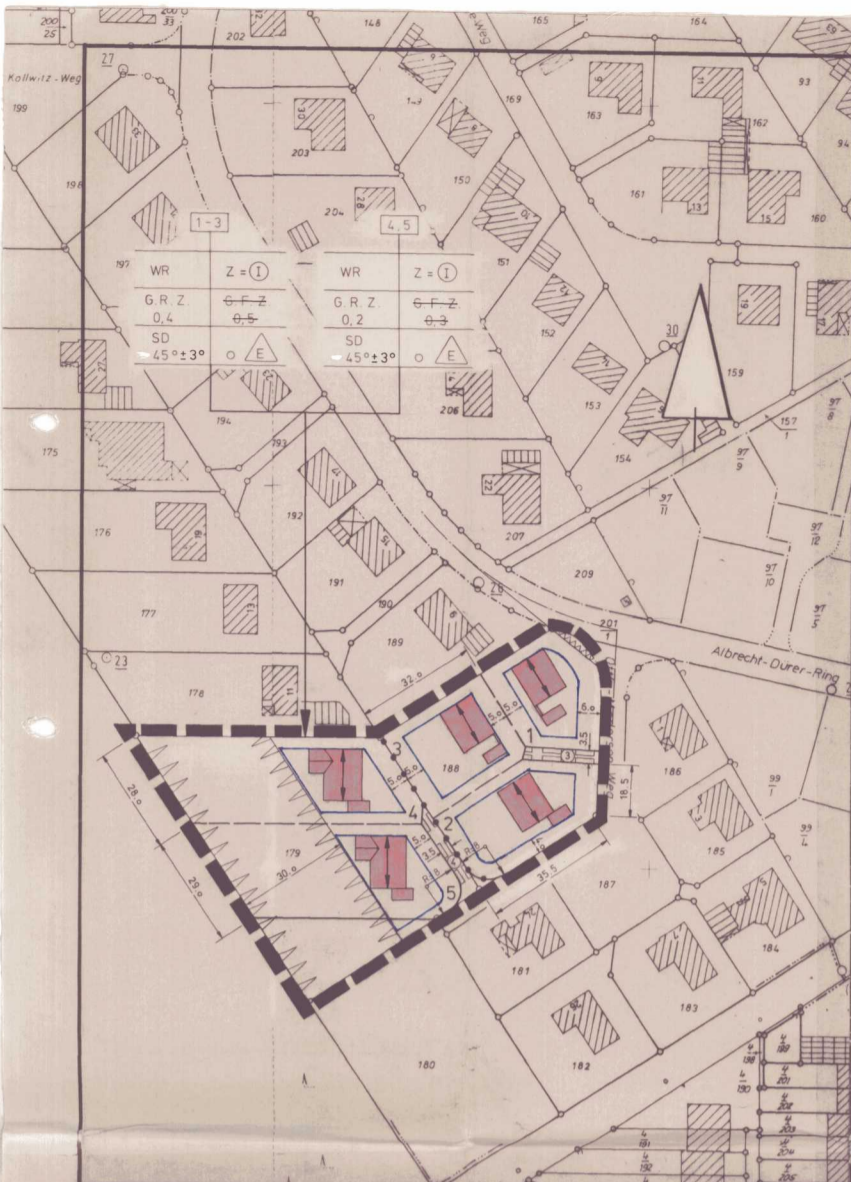
STADT KALTENKIRCHEN DEN 1. SEP 1992  BURGERMEISTER

11 Die Satzung über die Bebauungsplanänderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Lindrehm-Nord“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgesetzt

Stadt Kaltenkirchen DEN 1. SEP 1992  BURGERMEISTER

12 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplanänderung ~~ist~~ die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 10.09.1992 (vom ~~11.09.1992~~ bis zum ~~11.09.1992~~) ortsüblich bekanntgemacht worden In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden Die Satzung ist mithin am 11.09.1992 in Kraft getreten

STADT KALTENKIRCHEN DEN 29.09.1992  BURGERMEISTER



TEIL „A“ PLANZEICHNUNG: Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung FESTSETZUNGEN:

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 § 9 (7) BauGB

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV B1) (BGBl. I S. 833/834, vom 22. August 1981)

- VERKEHRSFLÄCHEN: § 9 (1) 11 BauGB
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck); § 9 (1) 10 BauGB
Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 11 BauGB
WR Reines Wohngebiet; § 3 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) 11 BauGB
G.R.Z. Grundflächenzahl; § 19 BauNVO
G.F.Z. Geschosflächenzahl; § 20 BauNVO
Z = 1 Zahl der Vollgeschosse, zwingend; § 16 (4) und § 20 BauNVO
Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB
Nur Einzelhäuser zulässig; § 22 (2) BauNVO
Baugrenze; § 23 (3) BauNVO
Überbaubare Grundstücksfläche; § 9 (1) 2 BauGB; § 23 (1) BauNVO
Offene Bauweise; § 22 (2) BauNVO
Baugestaltung; § 82 LBO 1983
Verbindliche Dachneigung, Dachform;
45° ± 3° Dachneigung;
SD Satteldach;
Stellung der baulichen Anlagen; § 9 (1) 2 BauGB
Firstrichtung

- G.F.L. Mit Geh- = G, Fahr- = F, und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen; § 9 (1) 21 BauGB (mit Angabe der Nutzungsberechtigten / Begünstigten)
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche; § 9 (1) 24 BauGB (Waldbrandschutzstreifen 30 m)
Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets; § 16 (5) BauNVO
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:
Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal;
Katasteramtliche Flurstücksnummer;
In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke;
1, 2, 3, ... Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke;
Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage;
Maßlinie mit Maßangabe;
Bereich der baulichen Festsetzungen;

TEIL „B“ TEXT:

Im übrigen gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen der Ursprungsfassung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 20 Az.: IV 2/61.21 Schr. vom 30.03.1982 (Rechtskraft 05.05.1982) mit Ausnahme der Ziffern 7 und 8.